

(2) Zu vorstehendem Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

#### Zu A Ziffer 1:

##### Fertigungslöhne

Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Mechanik erhandwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit des Meisters in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu A Ziffer 2 abgegolten.

Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden:

im 1. Lehrjahr	50%	j des jeweils tariflich
„ 2. „	66%	zulässigen Gesellen-
„ 3. „	75%	lohnes.

#### Zu A Ziffer 2:

##### Fertigungsgemeinkosten Zuschlag

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 85%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von 175% einschl. Gewinn und Wagnis nicht überschreiten.

Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

#### Zu B Ziffer 1:

##### Werkstoffkosten einschl. Verschnitt

Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis

ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

Beim Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschl. des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne u. dgl.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

#### Zu B Ziffer 2:

##### Werkstoffgemeinkostenzuschlag

Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag

- für allgemeine Mechanikerbetriebe in Höhe von 10%,
- für Fahrrad-, Näh- und Büromaschinen- sowie Feinmechanikerbetriebe in Höhe von 20% erhoben werden.

#### Zu C:

##### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

#### § 2

Für Sonderleistungen gelten:

#### 1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

#### 2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkünfte- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.